

Vereinigung der amtlichen Pilzkontrollorgane der Schweiz : Mitteilung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie**

Band (Jahr): **6 (1928)**

Heft 5

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

gabe und Versand der Zeitung. Die Geschäftsleitung überwacht deren ordnungsgemässe Ausführung nach dem mit der Druckerei abgeschlossenen Vertrag.

Art. 29.

Für die Zeitschrift wird besonders Rechnung geführt. Allfällige Ueberschüsse werden zu ihrer Verbesserung verwendet. Die Delegiertenversammlung fasst auf Antrag des Verbandsvorstandes entsprechende Beschlüsse.

Art. 30.

Die Redaktion besteht aus einem Redaktor, der von der Delegiertenversammlung auf 3 Jahre gewählt wird. Pflichten und Rechte der Redaktion werden durch ein Reglement näher bestimmt.

F. Urabstimmung.

Art. 31.

Ein Drittel der Sektionen, die Delegiertenversammlung oder der Verbandsvorstand können über die in Art. 12, Ziffern 5, 7, 9 und 11 genannten Geschäfte die Urabstimmung verlangen. Die Urabstimmung wird für die Sektionsmitglieder von den Sektionen, für Einzelmitglieder von der Geschäftsleitung durchgeführt. Spätestens 2 Monate nach Zustandekommen des Beschlusses hat die Geschäftsleitung den Sektionen für jedes Mitglied Stimmzettel und Abstimmungsvorlagen mit erläuterten Bericht und Antrag zuzustellen.

Es entscheidet das einfache Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage verworfen.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 32.

Die Statuten der Sektionen müssen nach Zweck und Inhalt sinngemäss den Verbands-Statuten entsprechen.

Art. 33.

Die Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der Sektions- und Einzelmitglieder sie in einer Urabstimmung beschliessen. Das allfällige noch vorhandene Verbandsvermögen fällt, wenn sich innerhalb von 10 Jahren kein Verband mit gleichen Zielen bildet, dem Schweiz. Schulmuseum zu. Sofort nach erfolgter Auflösung ist das allfällige vorhandene Vermögen der Verwaltung des Schweiz. Schulmuseums in Verwaltung zu geben.

Art. 34.

Diese Statuten treten sofort in Kraft und heben diejenigen vom 13. März 1921 auf. Genehmigt an der Delegiertenversammlung in Basel am 29. Januar 1928.

Der Verbandspräsident:

J. Schönenberger.

Der Schriftführer:

O. Schmid.

An die Sektionsmitglieder des Verbandes Schweiz. Vereine für Pilzkunde.

Da keine Separat-Abzüge der neuen Verbands-Statuten gemacht werden, bitten wir die Sektionsmitglieder, die vorliegende Nummer der Zeitschrift gut aufbewahren zu wollen.

Die Geschäftsleitung:

Präs. Jak. Schönenberger.

Sekr. J. F. Schmid.

Vereinigung der amtlichen Pilzkontrollorgane der Schweiz.

Mitteilung.

Laut eingegangenem Schreiben vom 17. April 1928 hat die Geschäftsleitung des Zentralvorstandes des Schweiz. Vereins für Pilzkunde in verdankenswerter Weise beschlossen, die «Schweiz. Zeitschrift für Pilzkunde» den Mitgliedern der Vapko *zum gleichen Abonnementpreise* (4 Fr. pro Jahr) zu liefern, wie den Mitgliedern des Schweiz. Vereins für Pilzkunde.

Damit jedes Mitglied der Vapko unser offizielles Organ erhält, aber nicht doppelt bedient und demgemäss doppelt belangt wird, wünscht der Zentralkassier des Schweiz. Vereins für Pilzkunde: Herr H. Suremann, Scheuchzerstrasse 105 Zürich 6, baldigst zu erfahren, *welche Vapko-Mitglieder auch Mitglieder des Schweiz. Vereins für Pilzkunde seien und welche nicht.*

Wir ersuchen darum unsere sämtlichen Mitglieder, bezw. die betr. amtlichen Pilzkontrollstellen, dem Zentralkassier des Schweiz. Vereins für Pilzkunde unter der vorhin erwähnten Adresse recht bald ihre Zugehörigkeit zur Vapko mitzuteilen und gleichzeitig anzugeben, *ob sie auch Mitglied des Schweiz. Vereins für Pilzkunde seien oder nicht.*

Von den Mitgliedern des Schweiz. Vereins für Pilzkunde wird der Jahres-

beitrag (inklusive Zeitungsabonnément) in der gewohnten Weise eingezogen werden. Diejenigen Mitglieder der Vapka dagegen, die dem Schweiz. Verein für Pilzkunde *nicht* angehören, sind gebeten, den Betrag von 4 Fr. für das Abonnément der «Schweiz. Zeitschrift für Pilzkunde» pro 1928 an den Schweiz. Verein für Pilzkunde auf Postcheck-Konto VIII 15083 Zürich einzubezahlen.

Emil Nüesch
Präsident der Vapko.

Vereinigung der amtlichen Pilzkontrollorgane (Vapko) der Schweiz.

Protokoll über deren dritte Tagung vom 27. November 1927, 13¹/₄ Uhr, im Bürgerhaus (Schützenstube) in Bern.

Vorsitz: Emil Nüesch, amtlicher Pilzkontrolleur der Stadt St. Gallen.

Anwesend: 22 Abgeordnete und 3 Gäste.

Die Herren Dumartheray, Biel, Dr. Siegrist, Aarau, und Dr. Pfähler, Solothurn, haben sich wegen Verhinderung für die heutige Tagung schriftlich entschuldigt.

Folgende Gemeinden der Schweiz waren durch ihre Pilzkontrollorgane vertreten: Bern, Chur, Fribourg, Lausanne, Luzern, Murten, Olten, Solothurn, Schaffhausen, Schönenwerd, St. Gallen, Thun, Vevey, Winterthur, Zofingen und Zürich.

Als Gäste fanden sich ein die Herren Duthaler, Bern, Präsident des Schweiz. Vereins für Pilzkunde; Dr. med. F. Thellung, Winterthur, Präsident der Wissenschaftlichen Kommission des Schweiz. Vereins für Pilzkunde, und A. Wüger, Bern, Administrator der Schweiz. Zeitschrift für Pilzkunde.

Der Vorsitzende heisst die Mitglieder der Vapko wie auch die übrigen als Gäste anwesenden Interessenten recht herzlich willkommen und benützt dann die Gelegenheit, unserem verehrten Hrn. Professor Dr. Schinz aus Zürich seine vorbildlichen und ausgezeichneten Bemühungen um die Gründung und die Lebensfähigkeit unserer Organisation im Namen der Vapko geziemend zu verdanken, betonend, dass dies an unserer letzten Versammlung der stark vorgerückten Zeit wegen nur in ungenügender

Weise habe geschehen können. Speziellen Dank zollt er Herrn Professor Dr. Schinz dafür, dass er die Protokolle über die Jahresversammlungen 1925 und 1926 mit einem juristischen Gutachten betreffend die Haftpflichtversicherung für Pilzkontrolleure gedruckt den Mitgliedern der Vapko gratis zusandte, wodurch ihm namhafte Kosten entstanden seien. Wir können Hrn. Professor Dr. Schinz den Dank am besten dadurch bezeugen, dass wir sein so trefflich begonnenes Werk im gleichen Sinne weiterführen, die Pilzkunde in das Volk hinaustragen, dafür sorgen, dass die Pilzkunde in wissenschaftlicher wie nationalökonomischer Hinsicht nicht mehr nur als Stiefkind behandelt wird und dass unsere Organisation bei den Behörden volle Anerkennung findet. Um dies zu erreichen, müssen wir tüchtig arbeiten.

Die Referate, die Gegenstand unserer heutigen Beratung bilden, sind in den Nummern 5, 6, 7, 8 und 10 des Jahrganges 1927 der «Schweiz. Zeitschrift für Pilzkunde» veröffentlicht worden, sodass man ohne weiteres die Diskussion hierüber walten lassen kann.

Als Dolmetscher erklärt sich in verdankenswerter Weise Herr Professor Dr. A. Thellung in Zürich bereit.

Als Stimmzähler werden gewählt die Herren Liechti, Zürich, und Weber, Winterthur.

Vom Protokoll der zweiten Zusammenkunft der Vertreter der amtlichen Pilzkontrollorgane der Schweiz vom 28. No-